

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818**

2.6.1818 (Nr. 151)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 151.

Dienstag, den 2. Juni.

1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss des Auszugs des Protokolls der 25. Sig. am 20. Mai.) — Baiern. (Fortsetzung des Verfassungsurkunde des Königreichs.) — Kurhessen. (Verordnung über den Gerichtsstand vormaliger reichsfürstlicher Häuser.) — Frankreich. — Oestreich. — Schweden

## Deutsche Bundesversammlung.

Beschluss des Auszugs des Protokolls der 25. Sitzung am 20. Mai. Baden. In der ehemaligen Rheinpfalz bestanden, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, sogenannte Oberamtmannsstellen, die aber, da alle Geschäfte bekanntlich von den sogenannten Landschreibern versehen wurden, mit keiner Arbeit verbunden waren, und auch längst nicht mehr als Staatsdienststellen betrachtet wurden. Es waren eigentliche Sinecuren, und jeder, dem eine solche verliehen war, konnte seine Präbende am Hoflager, oder wo er sonst wollte, verzehren. Nicht selten wurden sie ganz öffentlich durch Kauf erworben, wie sich sogleich zeigen wird. Der Kurfürst Karl Theodor verlieh dem Grafen v. Wiser eine derartige Pfründe, indem er ihn unter dem 8. Jul. 1796 zum Oberamtmann in Ladenburg mit einer Besoldung von 600 fl. ernannte. Diese Anstellung war, wie aus den Worten einer darüber ausgestellten Urkunde „bis auf Unser oder sein eigenes Widerruf“ hervorgeht, von beiden Theilen aufkündbar. Der Nachfolger in der Kur hat im Jahr 1801 diese Oberamtmannsstellen aufgehoben, und den Betrag der mit ihnen verbundenen Besoldungen der Staatskasse zugewiesen, weil, wie in dem Rescript vom 30. Nov. 1801 ausgedrückt ist, „diese Stellen ganz aus der Reihe der Staatsdienste getreten, und als eine zwecklose, den Unterthanen und Unserm Aerario lästige Anstalt anerkannt sind.“ Hinsichtlich der von mehreren Oberamtmännern nachgesuchten Entschädigung, wurde, in dem so eben bemerkten Rescripte, der damaligen, unter dem Namen, Gen. Landeskommissariat, bestandenen rheinpfälzischen allgemeinen Landesstelle der Auftrag erteilt, über die Frage: ob und in wie fern einer oder der andere eine Pension ansprechen könne? gutachtlichen Antrag zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Das Gutachten dieser Stelle gieng dahin, daß nur den Oberamtmännern von Bretten und Borberg, welche ihre Stellen gekauft hätten, einige Entschädigung gebühre, alle übrigen Oberamtmannsbefoldungen aber als Gnadengehalte eingezogen werden könnten. Die höchste Entscheidung hierauf ist nicht erfolgt, bald darauf aber die Pfalz abgetreten

worden. Der Graf v. Wiser hat übrigens nie in Ladenburg gewohnt, und nie die Funktion eines aktiven Oberbeamten versehen. Aus dem bisher Vorgetragenen geht hervor, daß der Graf v. Wiser an dem reichsdeputations-schlusmäßigen Normaltage, nämlich am 24. Aug. 1802, nicht im Besitze seiner Oberamtmannsbefoldung, mithin auch nicht berechtigt gewesen ist, eine Fortsetzung derselben, gestützt auf diese Norm, zu verlangen. Es fragt sich daher weiter: ob der Graf v. Wiser eine freilich gegründete, aber unerledigte Ansprache auf Entschädigung oder Pension wegen dieser Befoldung an den vorigen Regenten der Pfalz gehabt habe, welche die Nachfolger in derselben zu realisiren verbunden sind? Ein Recht des Grafen v. Wiser zu einer Entschädigung oder Pension ist von dem vorigen Regenten der Pfalz, zur Zeit, als solche abgetreten wurde, nicht anerkannt worden. Ein den 16. Apr. 1804, mithin anderthalb Jahre nach dem Uebergang dieses Landes an die gegenwärtigen Besitzer nachgefolgtes Anerkenntniß, selbst wenn es auch auf die Art, wie der Graf v. Wiser in seiner Denkschrift behauptet, erfolgt seyn sollte, hat keine für die Nachfolger verbindliche Wirkung. Richtig ist, daß die vormalige rheinpfälzische Landesstelle, welche die Vermuthung einer genauen Kenntniß der damaligen Verfassung und der Rechtsverhältnisse für sich hat, das Gesuch um Entschädigung, in ihrem Gutachten, für nicht begründet erklärt hat. Richtig ist ferner, daß die von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz niedergesezte Ausgleichungskommission dieses nämliche Gesuch mit aller Genauigkeit geprüft, und ausführliche Berichte darüber an ihre Kommissenten, verbunden mit dem Antrag auf dessen Verwerfung, erstattet hat. Diese letztere ist auch dem Antrage gemäß erfolgt. Von Seiten der Administrativbehörden ist also diese Angelegenheit hinlänglich geprüft und gewürdigt worden. Es fragt sich daher nur noch: ob der Graf v. Wiser berechtigt gewesen seyn würde, seine Ansprüche gegen seinen vorigen Regenten, wenn solcher bei der Regierung geblieben wäre, im Rechtswege zu verfolgen, und ob ihm daher eine gleiche Befugniß gegen dessen Nachfolger zustehet? Zuverderst muß bemerkt werden, daß der

Graf v. Wiser gegenwärtig in dieser Hinsicht nicht mehr Rechte haben kann, als er zur Zeit der Abtretung der Rheinpfalz gehabt hat. Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gehörte es aber bekanntlich zu den streitigen Lehren des Staatsrechts, in wie fern ein Landesherr berechtigt sey, seine Staatsdiener ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht nur vom Amte, sondern auch aus der Besoldung zu entlassen. Ein allgemein verbindendes Reichsgesetz hierüber lag nicht vor. Wichtig ist, daß das Reichskammergericht den Landesherrn diese Befugniß abgesprochen, und auf Klagen solcher Staatsdiener seine Gerichtsbarkeit für gegründet gehalten, was aber bis auf die neuesten Zeiten herunter viele Kontestationen veranlaßt hat. Indessen, wenn großherzogl. badischer Seits auch wirklich zugegeben wird, daß ein vormalig deutscher Landesherr keinem Staatsdiener sein Amt und seine Besoldung, ohne vorhergegangenes Urtheil, habe entziehen können, so ist doch diese Behauptung, theils nach der Natur der Sache und nach der Meinung der Schriftsteller, die solche aufgestellt haben, nur auf wirkliche Staatsdiener, und zwar aus Gründen, die in den ganz eigenen Verhältnissen dieser Staatsbürgerklasse zum Staate liegen, anwendbar; theils aber fällt sie offenbar da ganz weg, wo, wie in substrato, ein wechselseitiger Widerruf oder Aufkündigung sogar patentmäßig vorbehalten ist. Keinem Regenten ist es aber je verwehrt worden, überflüssige Pensionen und unnütze Befründungen, die sich in frühern Zeiten eingeschlichen hatten, zur Erleichterung der Unterthanen aufzuheben, besonders wenn sie, wie die gegenwärtige, nur auf Widerruf verliehen waren, und eine derartige Maßregel konnte um so weniger in jener schweren und verhängnißvollen Lage verdacht werden, in welcher sich zu der Zeit, als sie angewendet wurde, die diesseits rheinische Pfalz befand. Der Graf v. Wiser behauptet zwar in seiner Denkschrift, daß ihm diese Oberamtmannsstelle wegen seiner dem Lande geleisteten Dienste gegeben worden sey; allein, da er die ihm als Hofgerichtsrath und Hofkammerrath in Mannheim ausgeworfene Besoldung gegenwärtig als Pension fortzieht, so fällt auch dieser Grund hinweg. Man glaubt daher großherzogl. badischer Seits eben so wenig, dem Grafen v. Wiser eine Entschädigung oder Pension schuldig zu seyn, als daß diese Sache zu einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung geeignet sey. Indessen muß bemerkt werden, daß Baden nicht allein, sondern daß auch die übrigen Herren Theilhaber der Rheinpfalz hierbei interessirt sind. — Das Verzeichniß der unter den Zahlen 81 bis 91 in dem Einreichungsprotokolle eingetragenen Reklamationen wurde verlesen, und beschlossen: dieselben der zum Vortrage der Reklamationen gewählten Kommission zuzustellen. — Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

#### B a i e r n.

München, den 29. Mai. Se. kön. Maj. haben durch Entschließung vom 11. d. sich bewogen gefunden,

um die Verdienste, welche der großherzogl. badische Physikus Dr. Wolf zu Wühl, als dirigirender Arzt in den Spitalern zu Bretten und Heidelberg, in den Jahren 1813 bis 1816 um das königl. baier. Militär sich erworben, öffentlich anzuerkennen, demselben die goldene Zivilmedaille zu verleihen.

Fortsetzung der Verfassungsurkunde des Königreichs. Titel III. Von dem Staatsgute. §. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen. §. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches in Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören: 1) alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) alles, was zur Einrichtung oder zur Fierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist; 7) alle Sammlungen für die Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Umständen an Staatsgefällen; 9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

(Fortsetzung folgt.)

#### K u r h e s s e n.

Kassel, den 29. Mai. Es ist nun folgende kurfürstliche Verordnung, d. d. Kassel, den 1. Mai, den Gerichtsstand der Mitglieder fürstlicher und gräflicher, vormalig reichsständischer Häuser in Kurhessen betreffend, bekannt geworden: „Wir Wilhelm etc., finden Uns, um den in Unserm Kurfürstenthume befindlichen Häuptern und übrigen Mitgliedern der fürstlichen und gräflichen, vormalig reichsständischen, jetzt aber standesherrlichen Häuser den privilegierten Gerichtsstand anzuweisen, worauf sie nach dem 14. Artikel der über den deutschen Bund verfaßten Urkunde Anspruch haben, folgendes zu verordnen bewogen: §. 1. Sowohl die



**Karlsruhe.** [Nachricht.] Die H. Simonelli und Amizoni benachrichtigen alle Naturkenner und Liebhaber, so wie ein verehrungswürdiges Publikum, daß sie hier aus Großbritannien angekommen sind mit einer Sammlung von 150 Stück lebendiger fremder vierfüßiger Thiere und oft- und westindischer Vögel, die bei ihrer Durchreise an verschiedenen Höfen und in Städten, ihrer Schönheit und Seltenheit wegen, mit dem größten Beifall und der größten Zufriedenheit gesehen wurden, und sie hier nur eine kurze Zeit zu zeigen die Ehre haben werden. Der Schauplatz ist im Gasthaus zu Sonne.

**Karlsruhe.** [Versteigerung.] Nächstkünftigen Freitags, den 5. dieses, Vormittags 9 Uhr, wird in dem hiesigen Kaufhaus gegen baare Bezahlung versteigert: Mehrere schwarz-lakirte Theebretter verschiedener Größe, Tassen von feinstem französischem Porzellan, Tassen von feinstem französischem Fayence und etwas englisches Steingut. Die Waare kann am Donnerstag eingesehen werden.

Kaufhaus-Verwaltung.  
Hölzer.

**Schwezingen.** [Heugras-Versteigerung.] Von Großherzogl. Domainenverwaltung Schwezingen wird das Heugras von den Wiesen im Schachen Mittwoch, den 3. Jun., Morgens 9 Uhr, zu Hockenheim in der Kanne — dann das Heugras von den Wiesen im Koller Freitags, den 5. Jun., Morgens 9 Uhr, zu Brühl im Döfen, öffentlich versteigert.

Zu bemerken ist, daß durch schnelle Vorkehr auch bei dem höchsten diesjährigen Stand des Rheins nicht eine dieser Wiesen unter Wasser gekommen sey.

Schwezingen, den 30. Mai 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Verhas.

**Ettlingen.** [Früchte-Versteigerung.] Freitags, den 5. Jun. d. J., Vormittags 9 Uhr, werden bei diesseitiger Stelle

50 Malter Korn,  
30 — Dinkel,  
20 — Malter,  
30 — Haber,

gegen gleich baare Bezahlung versteigert, und, wenn die Gebote den nächsten Marktpreisen sich annähern, ohne Ratifikationsvorbehalt gleich zugeschlagen werden.

Ettlingen, den 25. Mai 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Eccardt.

**Karlsruhe.** [Weswaaren.] Winandy von Sternbach, Tuch- und Kasimir-Fabrikant aus Verviers, hat die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß er diese Messe zum erstenmal mit extrafeinen Tüchern in den schönsten Farben, die alle Proben aushalten, bezogen habe; als: blau, grün, kornblau, kastor-schwarz und mehrere Farben. Er verkauft in größern und kleinern Partien im Fabrikpreis. Er hat die feinste Waare, und versichert, daß die Preise 25 St. wohlfeiler, als hier, sind. Sein Magazin ist im Gasthaus zum Zähringer Hof in der Belle-Étage Nr. 17, am Marktplatz.

**Karlsruhe.** [Weswaaren.] Auf dem Marktplatz, im Gasthaus zum schwarzen Bären, im ersten Stok, Nr. 5, ist ein Kaufmann direkt aus London, mit einem großen Lager der vorzüglichsten englischen Waaren, angekommen; nämlich: englischem Patent-Perkal, so fein wie holländische Leinwand, Pique, Bortist, Mouffelin, Bassin, Singhams, Bas de Cotton, Robes de Fantaisie, gestikte und ostindische; weißen und schwarzen Spitzen, die Elle von 8 bis zu 30 fr.; Perkal 10/4 breit, die Elle von 36 fr. bis zu 1 fl. 18 fr.; ganz feinen Hainforts, Mull und Bule, Mouffelin, die Elle zu 36 fr.; englischem Leder, die Elle zu 1 fl. 36 fr. bis 3 fl. 2c. nebst noch

vielen andern der neuen Artikel. Die Preise sind alle 20 pSt. wohlfeiler, als die Fabrikpreise. Er verkauft im Großen und im Kleinen.

**Karlsruhe.** [Ökonomische Sparlampen, chemische Feuerzeuge und englische Wächse.] Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit einer Art neu erfundener ökonomischer Lampen, sammt den dazu selbst verfertigten chemisch präparirten wohlriechenden Dochten. Der Nutzen dieser neuen Erfindung besteht in folgenden Vorteilen: Erstens braucht man in einer ökonomischen Lampe, wenn dieselbe des Abends 10 Stunden brennen soll, nur für 4 kr. Dehl, ohne daß man einen üblen Geruch verspürt, und weder Rauch noch Dampf gewahrt wird. Zweitens giebt jeder dazu verfertigte kleine Docht so viel Licht, als 2 Wächskerzen, ohne daß man genöthigt ist, denselben zu pugen. Drittens ist jeder kleine Docht hinlänglich für zwei Monate, wenn derselbe Abends 12 Stunden brennen soll. Viertens sind diese neuerfundnen Lampen, weil dieselben einen außerordentlichen klaren und saubern Schein verbreiten, der weder schimmert noch blendet, als eine Konversation für die Augen anzusehen, hauptsächlich für diejenigen, die des Abends lesen, schreiben, zeichnen &c., so wie für jeden Künstler und Arbeiter, der seine Arbeit verfertigt, wie auch dieselben für Tischlampen zu gebrauchen; auch Nachtlichter, welche mit wenig Del die Nacht hindurch brennen, ohne daß man Rauch oder Geruch empfindet. Die Behandlung ist sehr einfach.

Sorten und Preise der Lampen: 1) eine dreiarmlige Lampe für Zimmer und Kaufläden zu beleuchten, mit dem dazu gehörigen Docht auf 4 Jahre, kostet 16 fl.; 2) eine Sozietätslampe sowohl für Zimmer und Billard, mit Dochten auf 4 Jahre, 13 fl.; 3) eine doppelte Komptoirlampe, mit Dochten auf 4 Jahre, 12 fl. 30 kr.; 4) eine Arbeits- oder Studierlampe, mit Dochten auf 4 Jahre, 7 fl.; 5) eine Wandlampe, mit Dochten auf 4 Jahre, 6 fl.; 6) eine Hauserdentlampe zum Gebrauch in Glasglocken, mit 2 Flammen und den dazu gehörigen Dochten auf 2 Jahre, 3 fl. 30 kr.; 7) eine Küchlampe, mit Dochten auf 2 Jahre, 2 fl. 42 kr.; 8) eine Nachtlampe, welche nützlich zum Gebrauch für Kinder und Kranke, mit Dochten auf 2 Jahre, 2 fl. 30 kr. Wer die Dochte separat kaufen will, den kostet das Dugend 1 fl. 45 kr.; bei Nr. 6 und 7 kostet das Dugend 24 kr.; bei Nr. 8 kostet das Dugend 20 kr.

Auch verkauft er von den berühmten neuerfundnen chemischen Feuerzeugen, welche äußerst bequem und zum Besten verfertigt sind, welche mehrere Jahre ihre vollkommene Wirkung behalten, mit der dazu gehörigen Instruktion.

Ferner verkauft er von der berühmten englischen Stiefelwächse, welche von mir hier schon 3 Jahre bekannt ist, womit man die Stiefeln in einigen Minuten so glänzend machen kann, als wären sie lakirt, und bemerke dabei, daß die jedesmalige Anwendung derselben nicht auf einen Heller zu stehen kommt, wovon man sich durch eine Probe überzeugen kann. Die Wächse kostet 15, 20, 24 und 30 kr.; zugleich versichere ich diejenigen, die noch keinen Gebrauch von dieser Wächse gemacht haben, daß sie vieles zu einer längern Dauer des Leders beiträgt.

Auch muß ich noch bemerken, daß meine hier angezeigten Lampen, wegen ihrer Sparsamkeit, sehr bewundert werden; noch mehr werden die wohlriechenden chemischen Dochte bewundert, so wie auch die solide Arbeit. Ich bitte ein hochgeehrtes Publikum um geneigtes Zutrauen, indem ich versichere, daß die angezeigten Artikel noch nicht so ächt hier verkauft worden sind. Meine Wude ist Nr. 48, in der ersten Reihe, dem Bären gegenüber.

Frank,  
Ökonomischer Lampen- und Feuerzeugfabrikant  
aus Peitlingenstadt.